

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 5

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummens-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: **Eugen Sutermeister**, Zentralsekretär, in **Bern**

6. Jahrgang Nr. 5	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats	1912
	Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern , Salkenplatz 16	1. März

Der Taubstumme.

Es saß die Mutter zur Wiege nieder,
Sie wiegte behend ihr erstes Kind,
Sie sang die lieblichsten Wiegenlieder,
War selig, wie Mütter nur selig sind!
Sie lächelt es an, es lächelt wieder —
„Wie spricht sein Auge — so mild und lind,
„Wie ist es so fromm, nie hör' ich es schrei'n,
„O süßes Kind, wie muß ich mich freu'n.“

Ein Jahr ist hin — und ein zweites vergangen;
Das Knäblein kann lächeln, doch sprechen nicht.
„O sprich“ — und sie küßt ihm Mund und Wangen —
„Nur einmal „Mama“!“ — es hörte sie nicht.
Und nimmer konnt' sie ein Wörtchen erlangen.
Es sprach sein Auge, sein Mund sprach nicht,
So, daß sie denn endlich gestehen sich sollte,
Was niemals vorher verstehen sie wollte.

Das Knäblein wuchs und wurde ein Knabe.
Der zierliche Leib war kräftig und schön;
Es fehlte ihm nicht an geistiger Habe.
Doch konnt' er die Welt nur von außen besehn;
Und immer noch fehlte die höchste Gabe,
Den stummen Träumer nur sah man gehn.
Da trat er ins Haus, wo die Lehrer streben,
Den stummen Geist aus den Sesseln zu heben.

Und die Mutter kam, den Liebling zu sehen,
Voll Wehmut ging sie den schweren Gang.
Da sah sie den Sohn entgegen sich gehen:
„Ach!“ rief er, „ach Mutter“ mit glühender Wang'.
„„Welch Wunder““, so rief sie, „„ist hier geschehen?““
Als sie den Teuren mit Worten umschlang.
„„Das kann nur der Kunst, der großen, gelingen,
„„Den Stummen und Tauben das Wort zu bringen!““

Bergmann.

Zur Belehrung

Staatskunde.

(Fortsetzung.)

4. Das Land und die Bevölkerung des Staates.

11. Das Land. Das Land eines Staates bildet den räumlichen Umfang für die Betätigung der Staatsgewalt. Alle Personen und Sachen, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden, sind der Ordnung des Staates unterworfen.

12. Die Bevölkerung. Die Bevölkerung eines Landes ist entweder eine eingebürgerte oder Wohnbevölkerung oder endlich ortsanwesende Bevölkerung. Die eingebürgerte Bevölkerung ist diejenige, welche zum staatlichen Verbands gehört, also das Staatsbürgerrecht hat; man nennt sie das Volk oder die Nation des Staates. Das Staatsbürgerrecht gewährt bestimmte Rechte, welche dem Ausländer, auch wenn er im Lande wohnt, nicht zukommen, so namentlich das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit. Der Staatsbürger, welcher im Auslande wohnt, genießt immer noch den Schutz des Landes, dem er angehört; dieser Schutz wird gewährt durch die Gesandten und Konsuln. Die Wohnbevölkerung ist diejenige, die einen festen Wohnsitz im Lande hat; sie besteht aus der eingebürgerten Bevölkerung und aus den Ausländern, welche im Lande wohnen. Die ortsanwesende Bevölkerung umfaßt nebst der Wohnbevölkerung auch diejenigen Personen, die nur vorübergehend an einem Orte des Landes sich aufhalten, wie Reisende, Touristen usw. Die Anwesenheit hat die Wirkung, daß man,

so lange der Aufenthalt dauert, den Gesetzen des Landes unterworfen ist.

5. Die Ordnung im Staate.

13. Im allgemeinen. Die Ordnung im Staate nennen wir die Rechtsordnung oder das Recht. Alle Einrichtungen des Staates, seine Gliederung, die Befugnisse der Behörden und ihre Beziehungen zu einander, sowie die rechtlichen Verhältnisse der Bevölkerung sind durch die Rechtsordnung oder das Recht festgesetzt. Erst das Recht macht die Bevölkerung und das Land zum Staate; auf ihm beruht das ganze Staatsleben. Das Wort Recht bezeichnet aber nicht nur die Ordnung im Staate, sondern auch die Berechtigung des einzelnen, welche ihm von der Rechtsordnung gewährt wird.

14. Einteilung der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung ist in den verschiedenen Gesetzen enthalten; oft bestehen über einzelne Punkte keine Gesetze, sondern nur Gewohnheiten. Die Gesetze und die Rechtsgewohnheiten bilden die Quellen des Rechts.

Das hauptsächlichste Gesetz ist die Verfassung; sie ist das Grundgesetz eines Landes und behandelt die Einrichtung und Gliederung des Staates, das Verhältnis der Behörden zu einander und zum Volke und enthält die Hauptgrundsätze des Staates. Neben der Verfassung bestimmen eine Reihe von Gesetzen das Nähere über die Verwaltung, die Rechtspflege und die Rechte und Pflichten des einzelnen. Die Verfassung und die Gesetze über die Verwaltung nennen wir das Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Daneben unterscheiden wir noch: Gesetze über das Prozeßverfahren; diese ordnen das Nähere über das Verfahren bei der Rechtspflege an. Strafgesetze; sie bestimmen, welche Handlungen und Unterlassungen bestraft werden und wie hoch die Strafe sein soll. Privat- oder Zivilrechtsgesetze; sie behandeln die Privatverhältnisse der Bürger, wie Familie, Eigentum, Verkehr, Verträge, Forderungen, Schulden, Erbschaft usw.

II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.

1. Quellen des schweizerischen Rechts.

15. Im allgemeinen. Die Quellen des schweizerischen Rechts sind teils Gesetze des Bundes, teils Gesetze und Gewohnheiten der Kantone. Zu den Gesetzen gehört auch das Grundgesetz des Staates, die Verfassung. Nebst den Gesetzen sind noch wichtig die zur näheren Ausführung derselben erlassenen Verordnungen

und Reglemente. Gesetzeskraft haben auch die Staatsverträge, welche die Schweiz mit dem Auslande oder die Kantone unter sich abgeschlossen haben.

16. Rechtsquellen des Bundes. Die hauptsächlichste Quelle für die schweizerische Rechtsordnung ist die Bundesverfassung von 1874 mit den seitherigen Abänderungen und Zusätzen. Als Bundesgesetze gelten nur diejenigen Erlasse, welche seit dem Jahre 1848 in Kraft getreten sind, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder ersetzt sind. Die nämliche Bedeutung haben auch die zahlreichen von der Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge.

17. Rechtsquellen der Kantone sind die kantonalen Verfassungen, Gesetze und Verordnungen und zwar seit dem Jahre 1803, soweit sie nicht aufgehoben oder ersetzt sind.

Von Wichtigkeit waren früher auch die zwischen den Kantonen zur bessern Durchführung der Rechtspflege abgeschlossenen Verträge (Konfödate). Diese sind durch neuere Bundesgesetze meistens überflüssig gemacht und dadurch aufgehoben. In etlichen Kantonen besteht keine vollständige Gesetzgebung, sondern es gelten in einzelnen Gebieten des Rechtslebens noch alte Gewohnheiten, die aber ebenso wohl Geltung beanspruchen wie ein Gesetz. Die kantonalen Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten haben aber nur insoweit Rechtskraft, als sie weder der Bundesverfassung, den Bundesgesetzen und -Beschlüssen, noch einer Bundes-Verordnung oder einem Staatsvertrag zuwiderlaufen. (Fortsetzung folgt.)

Beispiele von Unverständnis und Verstand bei Taubstummten.

(Aus dem Leben gegriffen.)

Ein unverständiger Taubstummer schreibt dem Redaktor unhöflich und grob:

„Du hast mir einmal geschrieben, daß ich die Taubstummten-Zeitung gratis bekomme, als ich sie nicht bezahlen konnte. Und dennoch habe ich jetzt eine Nachnahme bekommen. Du bist ein Betrüger! Ich will nichts mehr von deinem Blatt wissen.“

Ein verständiger Taubstummer schreibt im gleichen Fall höflich:

„Sie hatten die große Freundlichkeit, mir bisher die Taubstummten-Zeitung gratis zu schicken, weil es mir nicht möglich war, sie zu bezahlen. Dafür bin ich dankbar. Daß ich